Gemeinde Boostedt

Begründung gemäß § 2a BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46b "Gewerbe- und Logistikpark" der Gemeinde Boostedt

Verfahrensstand: Satzungsfassung 08.05.2023

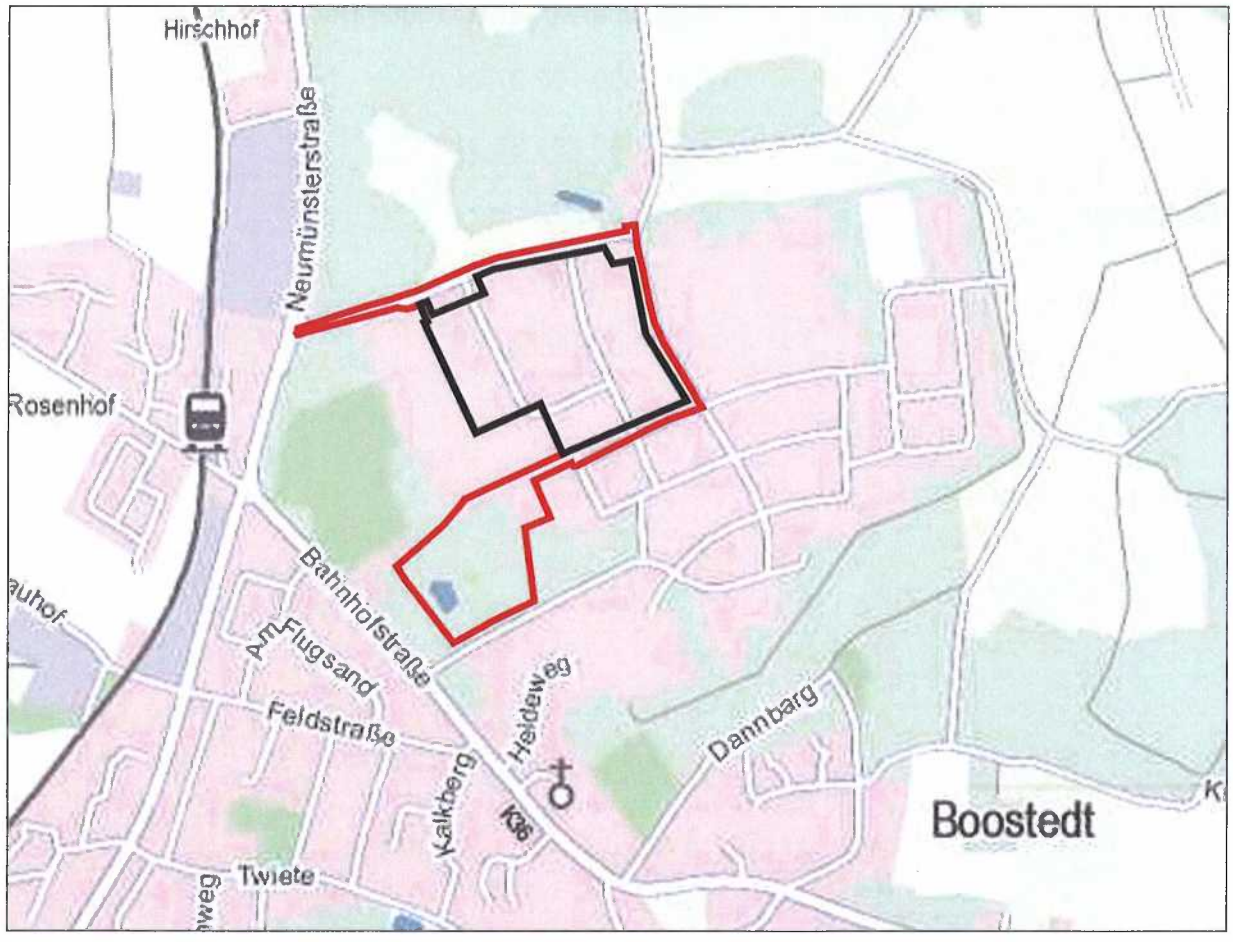

Übersichtskarte Geltungsbereich B-Plan Nr. 46b und Geltungsbereich 1. Änderung (schwarze Linie)

Impressum

Auftraggeber:	Gemeinde Boostedt
	Amt Boostedt-Rickling
	Twiete 9
	24598 Boostedt
	Tel.: 04393 / 997620
Betreuer:	Frau Böttger
Planverfasser:	**GKU Standortentwicklung GmbH**
	Albertinenstraße 1, 13086 Berlin
	Tel.: 030 / 92 37 21 0
	Fax: 030 / 92 37 21 11
Bearbeiter:	Sören Klünder
	Robert ter Bogt
	Hartmut Röder

Inhaltsverzeichnis Seite

IMPRESSUM II

A. Begründung 4

I. PLANUNGSGEGENSTAND 4

1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung 4
2. Lage im Raum 5
3. Geltungsbereichsgrenzen 5
4. Bestandssituation im Plangebiet 6
   4.1 Bestehendes Baurecht 6
   4.2 Eigentumsverhältnisse 6
   4.3 Verlauf der Knotenlinien gemäß Satzungsfassung 2022 6

II. PLANINHALT 8

1. Verlauf der Knotenlinien gemäß 3. Änderung des vBP 8

III. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 11

B. Rechtsgrundlagen 14

A. BEGRÜNDUNG

I. PLANUNGSGEGENSTAND

Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung

Zur Umwidmung der ehem. Militärflächen im ungenutzten nordwestlichen Teil der Rantzau-Kaserne in gewerbliche Bauflächen hat die Gemeinde Boostedt (Amt Boostedt-Rickling) den Flächennutzungsplan geändert (10. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 46b „Gewerbe- und Logistik Park" (GeLoPark) aufgestellt, der mit Bekanntmachung vom 11.02.2022 Rechtskraft erlangt hat.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46b wurden Ansiedlungsvoraussetzungen für zivile Nachnutzer geschaffen und die dafür notwendigen öffentlichen Erschließungsflächen gesichert. Es wurde eine verbindliche Rechtslage hergestellt, die es zivilen Nutzern erlaubt, Bauanträge zu stellen und die Liegenschaft rechtskonform zu nutzen.

Im September 2019 wurde der ungenutzte Nordwestteil der Kaserne durch ein Logistikunternehmen erworben und es erfolgte die Unterzeichnung eines städtebaulichen Vertrags zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer zur Übernahme der Planungskosten für den GeLoPark.

Seitens der Gemeinde Boostedt wird nunmehr in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde eine Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren angestrebt.

Dies ist erforderlich, da sich das Nutzungskonzept i.V.m. aktuellen Ansiedlungsinteressen hinsichtlich der erforderlichen Gebäudelängen konkretisiert hat.

Die Gemeindevertretung Boostedt hat zu dieser Anpassung der Planung grundsätzlich ihr Einvernehmen erteilt und dementsprechend am 15.12.2022 den Beschluss zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 46b gefasst.

Da die Änderung nicht die Grundzüge der bestehenden verbindlichen Bauleitplanung berührt, kann sie im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB kann somit auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

<u>Erforderlichkeit weiterer Anpassungen</u>

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des B-Plan Nr. 46b gingen Stellungnahmen des Fachbereichs Denkmalschutz des Kreises Segeberg sowie des Landesamts für Denkmalpflege (Stellungnahmen jeweils vom 02.03.2023) ein, die eine hinreichende Auseinandersetzungen mit den Belangen des Denkmalschutzes im B-Plan 46b in Zweifel ziehen und die Zustimmung zur Erhöhung der maximalen Gebäudelänge unter den Vorbehalt einer Prüfung der nachfolgend aufgeführten Forderungen stellen:

- Vergrößerung des Abstands zwischen Bebauung und Denkmalensemble durch Verschiebung der Baugrenze nach Norden.
- Verbreiterung der Grünfläche (für Bepflanzung) am südlichen Rand des Geltungsbereichs bis an die Ostgrenze des Plangebiets.
- Aufnahme gestalterischer Festsetzung zur Abmilderung der dominanten Wirkung der Logistikgebäude (Ausschluss glänzender oder reflektierende Materialien auf Dach und an Fassade)

- Aktualisierung einer Abbildung zum Denkmalensemble im Begründungstext zum B-Plan Nr. 46b

Die Forderungen wurden in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin geprüft und in die Planunterlagen zur 1. Änderung, soweit erforderlich eingearbeitet.

Lage im Raum

Die Gemeinde Boostedt liegt unmittelbar südlich der Stadt Neumünster (Oberzentrum) bzw. ca. 65 km nördlich von der Stadt Hamburg. Die Entfernung zur dänischen Grenze beträgt ca. 100 km.

Das Plangebiet in der ehem. Militärliegenschaft Rantzau-Kaserne liegt nördlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Boostedt und ist bedingt städtebaulich integriert. Es wird von der Kreisstraße 111 (Neumünsterstraße) aus über die neu ausgebaute Rantzau-Straße öffentlich erschlossen.

Nördlich des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 46b befindet sich der Standortübungsplatz der Bundeswehr. Diese Flächen werden weiterhin von der Bundeswehr genutzt. Im Osten und Süden grenzen weitere Teilflächen der Rantzau-Kaserne an, die zum Zeitpunkt der 1. Änderung als Landesunterkunft für die Flüchtlingsbetreuung genutzt werden. Westlich grenzen der rechtskräftige B-Plan Nr. 46a (Freiwillige Feuerwehr Boostedt) sowie das B-Plangebiet Nr. 50 „Gewerbe- und Logistikpark – Bauabschnitt II" (in Aufstellung) an.

Geltungsbereichsgrenzen

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 46b bezieht sich auf die Gewerbegebietsflächen im Plangebiet des rechtskräftigen B-Plans Nr. 46b. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich ca. 12,8 ha.

Im Geltungsbereich befinden sich die Flurstücke 70, 71, 72 sowie 52, 54, 57, 60, 66 und 68 (teilweise) der Flur 22 der Gemarkung Boostedt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs entspricht den Grenzen der Gewerbegebiete GE1 bis GE3 und stimmt nicht bzw. nur vereinzelt mit den Flurstücksgrenzen überein.

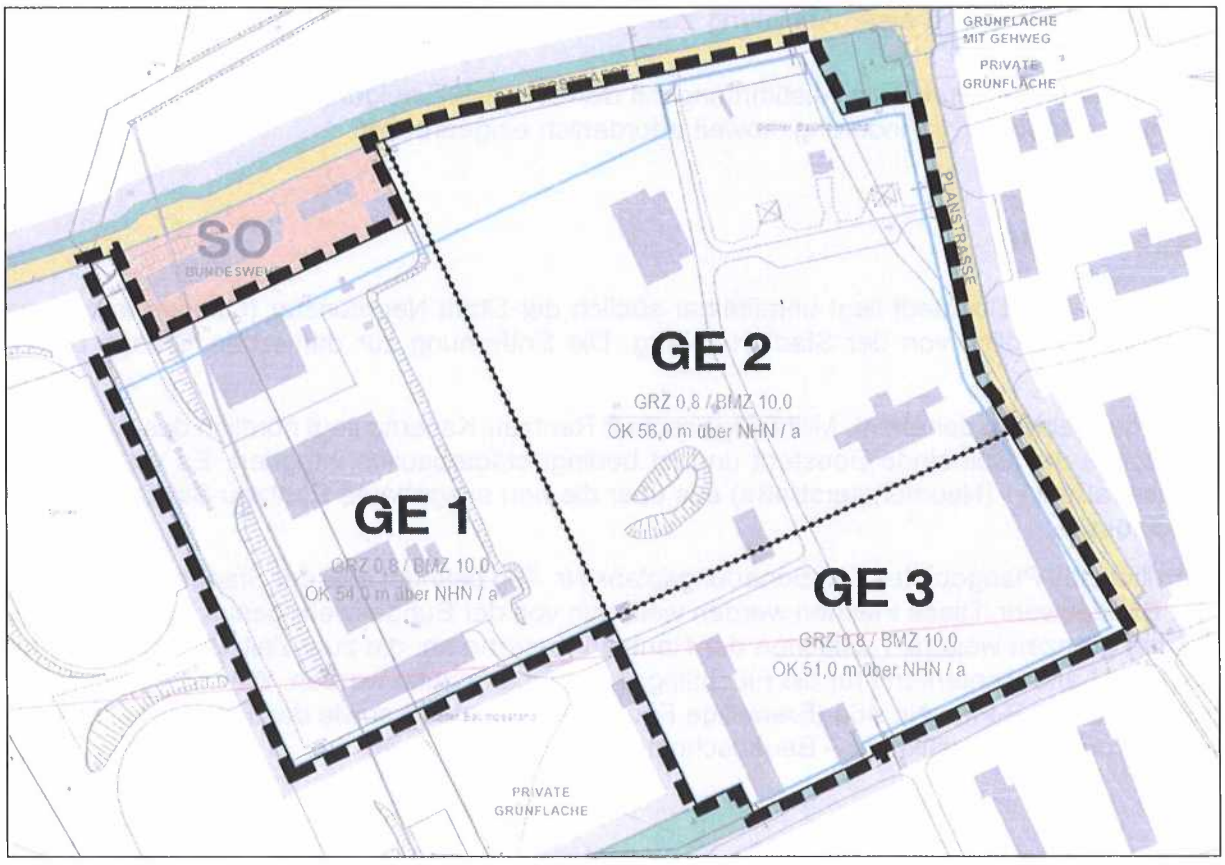

Ausschnitt 1. Änderung (Stand Entwurf Oktober 2022)

Bestandssituation im Plangebiet

4.1 Bestehendes Baurecht

Für sämtliche Teilflächen des Plangebiets erfolgt die Bewertung der Zulässigkeit von Vorhaben auf der Rechtsgrundlage gemäß § 30 BauGB (B-Plan Nr. 46b, rechtskräftig seit dem 11.02.2022).

4.2 Eigentumsverhältnisse

Alle Teilflächen im Plangebiet befinden sich vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen weder ungeklärte Eigentumsfragen noch wurden rechtliche Ansprüche Dritter auf das ehemalige Militärgelände oder Teile daraus angemeldet.

4.3 Verlauf der Knotenlinien gemäß Satzungsfassung 2022

Gemäß dem seit dem 11.02.2022 rechtkräftigen Bebauungsplan Nr. 46b, wurde in den Gewerbegebieten eine abweichende Bauweise festgesetzt und mittels textlicher Festsetzung konkretisiert. Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 (TF 2.1) des rechtskräftigen B-Plans Nr. 46b lautet wie folgt:

TF 2.1 Für die Gewerbegebiete GE1 bis GE3 wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Innerhalb des Gewerbegebiets GE1 und GE3 sind Gebäude mit einer Länge von höchstens 260 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes

zulässig; innerhalb des Gewerbegebiets GE2 sind Gebäude mit einer Länge von höchstens 200 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zulässig.

Die Einhaltung des Grenzabstandes gilt nicht für den Teilbereich vom Baugebiet GE1 entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze sowie im Baugebiet GE 3 entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 Absatz 4 BauNVO

4.4 Verlauf der Baugrenzen und Abgrenzung der Grünfläche im Südosten des Plangebiets gemäß rechtsgültigem B-Plan Nr. 46b

Die Baugrenze im Südosten des rechtsgültigem B-Plan Nr. 46b verläuft überwiegend in 8,5 m Entfernung zur südöstliche Plangebietsgrenze. Zwischen Plangebietsgrenze und Baugrenze wurden für Bepflanzung zum Sichtschutz des Denkmalensembles eine 5,5 m breite Grünfläche angeordnet.

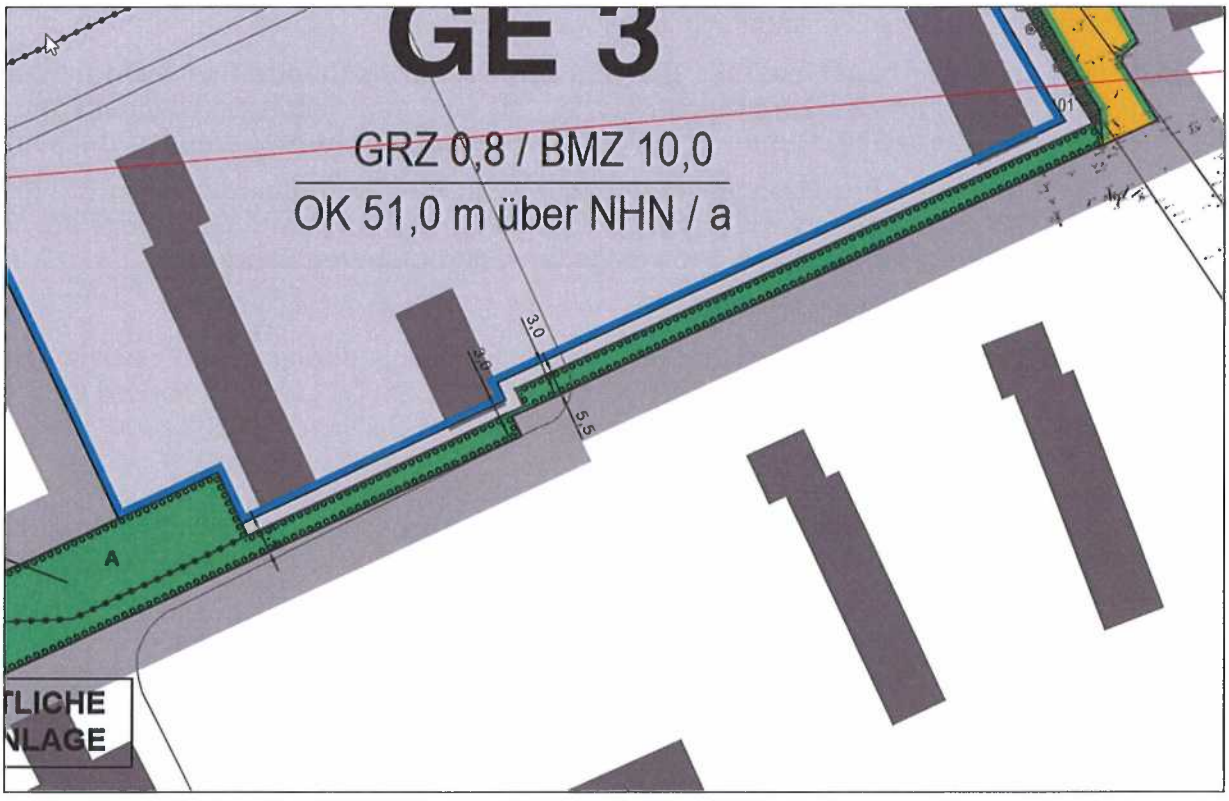

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen B-Plan Nr. 46b

II. PLANINHALT

1. Anpassung der abweichenden Bauweise gemäß 1. Änderung des B-Plans 46b

Mittels der 1. Änderung des B-Plans Nr. 46b der Gemeinde Boostedt soll die festgesetzte abweichende Bauweise hinsichtlich der maximal zulässigen Gebäudelängen auf die aktuelle Nutzungskonzeption auf Grundlage aktueller Ansiedlungsinteressen angepasst werden.

Das zugrundeliegende Vorhaben ist in Zusammenhang mit dem angrenzenden B-Plan Nr. 50 zu beurteilen. Beide Planverfahren sind aufeinander abzustimmen, um Plangebietsgrenzenübergreifende Vorhaben zu ermöglichen. Für die Bewertung der Zulässigkeit eines gebietsübergreifenden Vorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens müssen im Regelfall die Festsetzungen in allen Baugebieten, in denen das Vorhaben liegt, erfüllt sein.

Zu diesem Zweck wurde die textliche Festsetzung 2.1 die sich auf die Gewerbegebiete GE1 bis GE3 vereinheitlicht und in allen Gewerbegebieten ein maximal zulässige Gebäudelänge von 320 m festgesetzt.

Die Festsetzung 2.1 gemäß 1. Änderung lautet wie folgt:

TF 2.1 Für die Gewerbegebiete GE1 bis GE3 wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Innerhalb der Gewerbegebiete GE1 bis GE3 sind Gebäude mit einer Länge von höchstens 320 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zulässig.

Die Einhaltung des Grenzabstandes gilt nicht für den Teilbereich vom Baugebiet GE1 entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze sowie im Baugebiet GE3 entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 Absatz 4 BauNVO

Die so definierte Bauweise ermöglicht funktionsgemäße Sonderformen von Zweckbauten. Denn bei den baulichen Anlagen im Bereich der Gewerbegebiete GE1 bis GE3 handelt es sich vielfach um Sonderbauten, deren Formen und abschließende Positionierung beim derzeitigen Planungsstand noch nicht abschließend bestimmbar sind. Im Nutzungskonzept sind derzeit Gebäudelängen bis zu ca. 320 m vorgesehen. Die Einhaltung der Gebäudelängen sowie des seitlichen Grenzabstandes (ausgenommen entlang der Geltungsbereichsgrenze in GE1 sowie im westlichen Bereich vom GE3) soll zudem eine ausreichende Durchlüftung des Plangebietes ermöglichen.

Die neue textliche Festsetzung Nr. 2.1 ersetzt die bisherige Fassung der Nr. 2.1.

Hinweis:

Bei dem Bebauungsplan Nr. 46b "Gewerbe- und Logistikpark, 1. Änderung" handelt es sich um eine Bebauungsplanänderung. Für die o.g. textliche Festsetzung ergeben sich Änderungen gegenüber der Festsetzung Nr. 2.1 des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 46b "Gewerbe- und Logistikpark" der Gemeinde Boostedt.

Die Bereiche, die von der Änderung in der textlichen Festsetzung betroffen sind (GE1 - GE3), sind im Planteil zum Bebauungsplan durch eine flächenhafte Abgrenzung (schwarze Strichlinie) gekennzeichnet.

Sämtliche sonstige textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 46b "Gewerbe- und Logistikpark" behalten auch im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 46b "Gewerbe- und Logistikpark, 1. Änderung" ihre Gültigkeit. Bezüglich deren Inhalte wird daher auf den Bebauungsplan Nr. 46b "Gewerbe- und Logistikpark" verwiesen.

2. Anpassung der Baugrenze und der Grünfläche im Südosten des Plangebiets

Die Forderungen der Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 46b wurden in Abstimmung zwischen Amt und der Grundstückseigentümerin und mit Blick auf die Auswirkungen auf das aktuelle Bebauungskonzept geprüft.

Eine Beeinträchtigung des Ansiedlungsvorhabens konnte dabei nicht festgestellt werden. Die Forderungen der Denkmalschutzbehörden sollen wie folgt im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 46b umgesetzt werden:

- Verschiebung der Baugrenze nach Norden, in einer Flucht mit der von Südwesten kommenden Baugrenze (siehe Abbildung unten).
- Verschiebung der Nordwestgrenze der Grünfläche (für Bepflanzung) als Parallele in 5,0 m Entfernung südöstlich der Baugrenze. Dies entspricht einer Verbreiterung um ca. 6,5 bis ca. 11,0 m (siehe Abbildung unten).

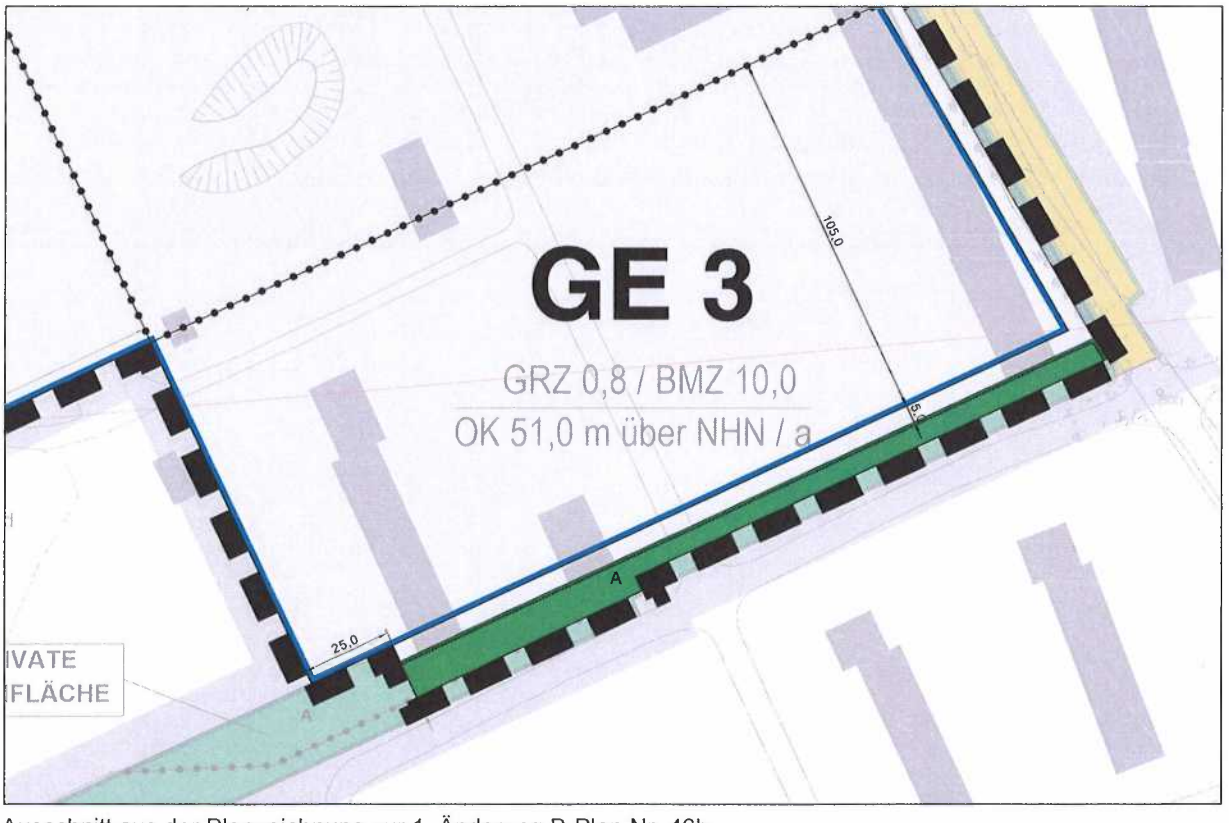

Ausschnitt aus der Planzeichnung zur 1. Änderung B-Plan Nr. 46b

3. Aufnahme einer textlichen Festsetzung zum Ausschluss glänzender oder reflektierende Materialien auf Dach und an Fassade

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung zum Entwurf der 1. B-Planänderung erfolgt die Aufnahme einer textlichen Festsetzung zum Ausschluss glänzender oder reflektierende Materialien auf Dach und an Fassade gemäß der Stellungahmen der Denkmalschutzbehörden.

TF 5.2 Innerhalb des Gewerbegebiets GE3 sind glänzende oder reflektierende Materialien auf Dach und an Fassade nicht zulässig. Für Aufdach-Photovoltaikanlagen sind reflektionsarme Module zu verwenden.

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 4 BauGB i. V. mit § 9 LBO S-H

Die Festsetzung dient, ebenso wie die o.g. Anpassungen der Baugrenze und der Grünfläche, zur Abmilderung der dominanten Wirkung der Logistikgebäude gegenüber dem Denkmalensemble. Den Belangen des Denkmalschutzes wird damit in angemessener Weise Rechnung getragen.

Hinweis:

Im Zuge des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, welche Fassadenmaterialien und -farben die Wahrnehmbarkeit der geplanten Gebäude im Umfeld der historischen Gebäude verringern können.

Die geforderte Aktualisierung der Abbildung des Denkmalschutzensembles kann durch eine Verwaltungsvermerk gewährleistet werden. Eine rechtsbindende Wirkung wird dadurch nicht entfaltet.

III. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die zukünftige Nutzung der Grundstücke im Plangebiet wird im Vergleich zu den vor Änderung des Bebauungsplans zulässigen Nutzungen grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Planungsziele sowie die konzeptionelle Konkretisierung der zukünftigen Nutzung der Liegenschaft sind zwischen der Gemeinde dem Grundstückseigentümer abgestimmt.

Durch die vorgesehene Änderung der zulässigen maximalen Gebäudelänge in den Gewerbegebieten wird die Planung an die aktuelle gebietsübergreifende Nutzungskonzeption angepasst. Die Planung trägt somit zur besseren Bewertbarkeit der Zulässigkeit von Vorhaben zu, die sich nicht eindeutig einem einzelnen Gewerbegebiet innerhalb des Plangebiets Nr. 46b zuordnen lassen bzw. die Geltungsbereichsgrenzen zwischen den B-Plänen Nr. 46b und Nr. 50 überqueren.

Die Rücknahme der Baugrenze im Südosten des Plangebiets trägt den denkmalschutzrechtlichen Belangen in angemessener Weise Rechnung und planbedingte Auswirkungen werden reduziert, ohne weitere Betroffenheiten zu verursachen.

Auswirkungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans nicht verursacht. Die zulässige GRZ liegt in allen betroffenen Baugebieten bei 0,8 und bleibt weiterhin unverändert. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Schutzgüter des Landschaftsbilds zu erwarten. Diesen sowie den Belangen des Denkmalschutzes wird bereits im rechtskräftigen B-Plan Nr. 46b durch Abstufung der Gebäudehöhe sowie durch die o.g. Anpassung im Zuge der 1. Änderung hinreichend Rechnung getragen.

Bei Einhaltung der seitlichen Grenzabstände ist zudem eine ausreichende Durchlüftung des Plangebietes möglich.

Auf andere Schutzgüter sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Grundzüge der ursprünglichen Planung bleiben unberührt.

Sämtliche Änderungen wurden mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten durch die Anpassung bzw. Neuaufnahme der textlichen Festsetzungen 2.1 und 5.2 sowie die Verschiebung der Baugrenze und Verbreiterung der Grünfläche.

IV. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 46b wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt am 26.10.2022 gefasst und durch Aushang vom 20.01. – 09.03.2023 ortsüblich veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Mit Beschluss vom 15.12.2022 wurde die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46b „Gewerbe- und Logistikpark" gemäß § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch ortsübliche Veröffentlichung durch Aushang und im Internet vom 20.01. – 09.03.2023.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum 01.02.2023 bis 06.03.2023. Zugleich erfolgte eine Beteiligung im Internet.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 06.02.2023 wurden 22 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 10 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 9 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46b gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Beachtung denkmalschutzrechtlicher Belange in Bezug auf das südlich angrenzende denkmalgeschützte Ensemble

Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergaben sich folgende Änderungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46b:

- Vergrößerung des Abstands zwischen Bebauung und Denkmalensemble durch Verschiebung der Baugrenze nach Norden.
- Verbreiterung der Grünfläche (für Bepflanzung) am südlichen Rand des Geltungsbereichs bis an die Ostgrenze des Plangebiets.
- Aufnahme gestalterischer Festsetzung zur Abmilderung der dominanten Wirkung der Logistikgebäude (Ausschluss glänzender oder reflektierende Materialien auf Dach und an Fassade)

In den Begründungstext werden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Hinsichtlich der Planänderungen erfolgt eine eingeschränkte Nachbeteiligung der Betroffenen Behörden/TÖBs sowie des Grundstückseigentümers.

Erneute Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Mit Beschluss vom 03.04.2023 wurde eine eingeschränkte Beteiligung zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46b „Gewerbe- und Logistikpark" gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.04.2023 wurden 2 Träger öffentlicher Belange über die Beteiligung informiert und gemäß § 4a Abs. 3 um Stellungnahme innerhalb einer verkürzten Frist bis zum 28.04.2023 zu den Änderungen zum 2. Entwurf gebeten.

Es ging insgesamt 1 Stellungnahme. Die Behörde gab an, dass es keine Bedenken oder Einwände zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46b gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Umsetzung der Grünfestsetzungen im Süden des Plangebiets in Bezug auf denkmalschutzrechtliche Belange des südlich angrenzenden Denkmalensembles

Seitens der privaten Grundstückseigentümerin erfolgte eine schriftliche Bestätigung der neuen Planinhalte.

Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergaben sich keine Änderungen zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46b:

Die eingegangenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 46b „Gewerbe- und Logistikpark" wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt am 08.05.2023 gefasst und durch Aushang vom ..... bis .....2023 ortsüblich veröffentlicht.

B. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO S-H)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, 1422)

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317)

Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO S-H)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153)

Gemeinde Boostedt, 15. Mai 2024 (Siegel) GEMEINDE BOOSTEDT 1 KREIS SEGEBERG

Bürgermeister